

# **Ordnung für den Vergabeausschuss für Innovationsmittel**

**Vom 5. April 2022**

KABl. S. 141, Nr. 63

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1**

- (1) Zur Vergabe von Innovationsmitteln wird ein Vergabeausschuss eingesetzt.
- (2) Der Vergabeausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, die vom Landeskirchenamt berufen werden.
- (3) Mindestens sechs Mitglieder müssen hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen oder Mitglied eines kirchlichen Leitungsorgans sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung des Vergabeausschusses liegt bei der Fachreferentin oder dem Fachreferenten für Innovation. <sup>2</sup>Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Vergabeausschusses mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzuziehen.

## **§ 2**

<sup>1</sup>Der Vergabeausschuss wählt aus den Mitgliedern gemäß § 1 Absatz 3 ein vorsitzendes Mitglied. <sup>2</sup>Er wählt ebenso aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

## **§ 3**

<sup>1</sup>Der Vergabeausschuss wird durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch das stellvertretende vorsitzende Mitglied, in der Regel zweimal jährlich einberufen. <sup>2</sup>Zu Sitzungen soll mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich oder in Textform eingeladen werden.

## **§ 4**

- (1) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder gemäß § 1 Absatz 3, anwesend sind.
- (2) Der Vergabeausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5**

Über die Sitzungen des Vergabeausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

**§ 6**

Das Nähere zum Vergabeverfahren regelt das Landeskirchenamt durch Rundverfügung.

**§ 7**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.